Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 3

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Einführung der Tüllindustrie in der Schweiz.

Ueber das Projekt der Gründung einer Tüllfabrik in der Schweiz haben wir letztes Jahr verschiedene Artikel gebracht und glaubte man das Unternehmen bereits gesichert. Der „N. Z. Z." wurde nun kürzlich geschrieben:

Die Bestrebungen einer Anzahl St. Galler Industrieller für Einführung der Tüllindustrie in der Schweiz scheinen durch den Widerstand unserer Bundesbehörden zu scheitern. Wie bekannt, ist für die Tüllindustrie der 24-stündige Betrieb unerläßlich, wobei natürlich dreimaliger Schichtenwechsel eintritt. Die Bundesbehörden aber konnten sich nicht dazu bewegen lassen, diese Bewilligung für den durchgehenden Betrieb zu erteilen und so sehen wir denn, wie die Industrie gezwungen ist, sich nach dem Auslande zu wenden. Es soll die Fabrik in nächster Nähe der Grenze, in Altenstadt (Vorarlberg) errichtet werden.

Das schweizerische Industriedepartement hat hierauf folgendes erwidert:

„In Nr. 9 der „N. Z. Z." findet sich eine Notiz „Zur Expatriierung der schweizerischen Industrie", begleitet von einer Anmerkung der Redaktion, worin das Verhalten der Bundesbehörden in Sachen der Nachtarbeit für die Tüllfabrikation getadelt wird. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Das Gesuch ging dahin, es sei für die Tüllwebstühle einer in der Ostschweiz erst zu gründenden Tüllfabrik zum voraus Nachtarbeit zu bewilligen. Dieses Begehren wurde vom Departement abgelehnt. Da die Gründung von der Bewilligung der Nachtarbeit abhängig gemacht wurde, wäre diese Bewilligung einer vom Departement zu übernehmenden bleibenden Gewähr gleichgekommen. Die Behörde kann es nicht verantworten, eine solche Verbindlichkeit einzugehen, namentlich dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Nachtarbeit nicht auf der vom Gesetze geforderten technischen Notwendigkeit beruht. Gegenüber den der Bundesbehörde aus dem Gesetze erwachsenden Verpflichtungen mußte die Rücksicht auf die als verdienstlich anerkannten Bestrebungen des Initianten zurücktreten. Dagegen erklärt ihm das Departement, dass es ihm frei stehe, sein Gesuch zu erneuern, wenn die Fabrik zur Eröffnung gelange. Komme eine bestehende Fabrik in Frage, so handle es sich nicht mehr um eine bedingungslose Bewilligung und die Sachlage werde in dieser Hinsicht eine andere sein. Zu bemerken ist, daß jede von der Bundesbehörde ausgehende Bewilligung zu Nacht- und Sonntagsarbeit die Bedingung enthält, sie könne unter gewissen Voraussetzungen jederzeit zurückgezogen werden. Mit einer solchen Bedingung, welche die Behörde nicht preisgeben darf, wäre dem Gesuchsteller nicht gedient gewesen."

Diese Erklärung ist nicht gerade geeignet, Klarheit in die obwaltende Lage zu bringen. In erster Linie müßten die Gründer einer Tüllfabrik die Sicherheit haben, daß durch eine nachträgliche bureaukratische Verordnung nicht die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt wird. Hoffentlich läßt sich da noch eine bessere Lösung finden, damit das Etablissement nicht im Ausland errichtet werden muß.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. — Vereinigte Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen, in Schaffhausen. Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1911 nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen eine Dividende von 10 % gegenüber 11 % im Vorjahre zu beantragen.

— Bern. Firmenänderung. Leonhard Meyer, Leon Wallach, Jules Lippmann, Jean Schwob und Joseph Schwob, alle in Bern, haben unter der Firma Leinenweberei Bern, Schwob & Cie. (Tissage de Toiles Berne, Schwob & Cie.) in Bern eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Leinenweberei Bern, Schwob & Cie." übernimmt. Leonhard Meyer, Leon Wallach, Jules Lippmann und Jean Schwob sind unbeschränkt haftende Gesellschafter, und Joseph Schwob ist Kommanditär. Demselben wird Prokura erteilt; ebenso wird Einzelprokura erteilt an Alexander Sutter in Bern. Leinenfabrikation, Bubenbergplatz 7.

Deutschland. — München. Die Spinnerei und Weberei Eßlingen schlägt für 1911 5½ % Dividende (1910 7 %) vor.

Italien. — Infolge der italienischen Seidenkrise ist die Seidenspinnerei Giacomo Suardi in Ranzanio bei Bergamo mit Passiven im Betrage von 600,000 Lire insolvent geworden.

Amerika. — Unter der Firma American Artificial Silk Manufacturing Company wurde in Camden N. Y. eine neue Kunstseidenfabrik gegründet. Das Kapital dieser Gesellschaft beträgt 2 Millionen Dollars.

Die Einfuhr an Kunstseide nach den Vereinigten Staaten beträgt jährlich zirka 8 Millionen amerikanische Pfund. Die neugegründete Gesellschaft hofft, dieses Quantum schon im ersten Geschäftsjahre herstellen zu können. Da die Einfuhrzölle in Amerika für Kunstseide sehr bedeutende sind, kann die Gesellschaft natürlich billiger liefern als die ausländische Konkurrenz. Als Leiter des neuen Unternehmens figurieren: John Bister, von der Rodger Thompsen Givernand Silks Mills in New York, als Präsident; Vizepräsident ist Henry Bernstein aus der Firma B. Kaufmann & Cie., Seidenbandfabriken in Philadelphia und als Direktor wurde Karl V. Voegher, ehemaliger Direktor der Kunstseidenfabrik Trautenau (Böhmen) bestimmt. H.

— New York. Die Firma Staub & Cie., Broderies in St. Gallen hat in New York 334, 5th Avenue unter der Leitung von W. W. Peel ein eigenes Verkaufshaus errichtet. H.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Wir befinden uns immer noch in der ruhigen Zeit. Die Depression des Mailänder Marktes schreckt eher vor Käufen zurück. In Japan verbleibt man angesichts der zweifelhaften Lage zurückhaltend, in China bringen die Revolutionswirren mancherlei Störungen mit.

Preis-Courant der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

26. Januar 1912.

Organzin.

Ital. u Franz. titolo legale	Extra Class.	Class.	Sublim	Levantiner weissl., class.
17/19	54	52-51	—	—
18/20	53	51-50	48	—
20/22	52	49-48	47	—
22/24, 24/26	51	48	46	—

Japan filatures	Classisch	Tsatlée	Class.	Chine filatures	1r ordre
22/24	46	30/34	—	20/24	51
24/26, 26/30	45-44	36/40	—	22/26	50
		40/45	41/40	24/28	—
		45/50	40		

Tramen.

Italienische	Class.	Subl
18/20 à 22, 22/24	48	46
24/26, 26/30	47	45-44
3fach 28/32, 32/34	48	47-46
36/40, 40/44	47	45-44

Japan	zweifache Filatures Classisch	Ia.	dreifache Filatures Classisch	Ia.
20/24	45-46	—	30/34	45-46 —
22/26	44	—	32/36	45 —
24/28	43	—	34/38	44 —
26/30, 30/34	42-41	41	36/40	43 —
34/37	—	—	38/42	42 —
			40/44	41-42 —

China

Tsatlée geschnellert	Class.	Subl.	Mienchow Ia. Schweiz Ouvraison		Kanton Filatures IIe ordre	
36/40	41	39	36/40	37-38	2fach 20/24	41-40
41/45	39	37	40/45	36	22/26	39-38
46/50	38	36	45/50	35	24/28/30	36
51/55, 56/60	36	35	50/60	35-34	3fach 30/36	41-40
					36/40	38
61/65	—	—			40/44	36